

wandten ermordete und dessen Frau Waldrada ehelichte. Alle Übeltäter wurden exkommuniziert. Dieselbe Strafe traf selbstverständlich auch eine Frau mit Namen Ava, ihren Bruder Folcard und seine Verwandten, die einen Priester kastrierten, nachdem dieser versucht hatte, Ava zur Rückkehr zu ihrem in rechter Ehe verbundenen Gatten zu überreden. Exkommuniziert wurden in Metz nicht nur die Übeltäter, auch alle Priester und Laien, die mit den Exkommunizierten Umgang pflegten und so das Urteil der Kirche missachteten¹¹.

Diese politische und gesellschaftliche Brisanz von Ehethemen wirft die Frage auf, warum der Diskurs über die Ehe das karolingische Frankenreich auf so charakteristische Weise geprägt hat. Die erste naheliegende Vermutung weist in die Richtung des Einflusses der Bischöfe. Die Ehe war per se eine Institution, die nicht den Klerus, sondern die Laien betraf und die deshalb zum Schauplatz des Konflikts zwischen Laien und Klerikern werden konnte. Diesen Standpunkt vertritt beispielsweise Karl Heidecker in seinem Buch über den Ehestreit Lothars II.¹² Eine zweite Vermutung richtet sich auf die Rolle des Königs. Die Regelung der Ehe signalisierte Übereinstimmung mit dem Papst, die Pippin im Rahmen des Dynastiewechsels besonders nötig hatte, und sie bezog sich auf eine Norm, die als göttliche nicht dem Konsens der *fideles regis* unterlag, aber die *fideles dei* trotzdem verpflichtete. Diese Deutung scheint mir insbesondere für die Geschichte der Eheverbote fruchtbar zu sein¹³. Drittens könnte man aber auch die Vermutung begründen, dass diejenigen Kräfte, die am Status quo interessiert waren und transgressives Verhalten einhegen wollten, die Regelmäßigkeit der

11) Konzil von Metz (893) c. 10-12, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 312.

12) Karl Josef HEIDECKER, *The Divorce of Lothar II. Christian Marriage and Political Power in the Carolingian World* (2010). Nach Pierre DAUDET, *Études sur l'histoire de la juridiction matrimoniale. Les origines carolingiennes de la compétence exclusive de l'Eglise (France et Germanie)* (1933) beanspruchte die Kirche erst im Werk Reginos von Prüm die vollständige Kompetenz in Ehefragen, während die Bischöfe und Päpste zuvor in mancher Hinsicht Zurückhaltung geübt hatten. Die pastorale Motivation dieser Zurückhaltung betont Letha BÖHRINGER, *Gewaltverzicht, Gesichtswahrung und Befriedung durch Öffentlichkeit. Beobachtungen zur Entstehung des kirchlichen Eherechts im 9. Jahrhundert am Beispiel Hinkmars von Reims*, in: *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, hg. von Stefan ESDERS (2007) S. 255-289. Gewichtige Vorbehalte gegenüber einer einseitig machtpolitischen Interpretation auch in DIES., *Das Recht im Dienst der Machtpolitik? Anmerkungen zu einer Neuerscheinung über die Scheidungsaffäre König Lothars II.*, *MIÖG* 119 (2011) S. 146-154.

13) UBL, *Inzestverbot* (wie Anm. 2) S. 287-290.